

Bildung und Solidarität

Stiftung der  Oldenburg-Stadt

c/o GEW Oldenburg-Stadt
Bahnhofsplatz 8
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 957 28 45
eMail: vorläufig über
ol-stadt@gewweserems.de

Satzung der Stiftung

„Bildung und Solidarität – Stiftung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Oldenburg-Stadt“

in der Fassung vom 20.09.2007 (Beschluss des Stiftungsbeirats)

§ 1. Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Bildung und Solidarität – Stiftung der GEW Oldenburg-Stadt“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Oldenburg

§ 2. Zweck der Stiftung

2.1. Die Stiftung fördert

- politische und kulturelle Bildung vorwiegend in Oldenburg, insbesondere aus gewerkschaftlicher Sicht, und die nachhaltige Entwicklung des Ausbildungsbereiches;
- Aktionen und Veranstaltungen vorrangig in Oldenburg, die gewerkschaftlichen Grundpositionen entsprechen, z.B. Aktionen für eine lebendige Demokratie, Aktivitäten für die Integration von MigrantInnen, Widerstand gegen rassistische oder faschistische Aktivitäten, usw.;
- Projekte von und mit Jugendlichen oder SchülerInnen, die den genannten Zielen entsprechen bzw. pädagogisch darauf hinwirken sollen.

2.2. Die Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane können keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Stiftungsvermögen und dessen Ertrag sowie Zuwendungen an die Stiftung dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der zur Zeit gültigen Fassung. Kommunale und staatliche Bildungsträger und auch Aktivitäten der GEW selbst sollen durch Unterstützungen aus Stiftungsmitteln nicht entlastet oder finanziert werden.

§ 3. Vermögen

3.1. Die GEW Oldenburg-Stadt überträgt der Stiftung als Stiftungsvermögen 50000 Euro. Die Fortschreibung erfolgt durch die Jahresbilanz.

3.2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem wertmäßigen Gesamtbestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. (§ 6 Absatz 1 des Nds. Stiftungsgesetzes). Vermögensumschichtungen sind zulässig.

3.3. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4. Spenden

Zuwendungen Dritter können, soweit nicht anders festgelegt, zur Arbeit der Stiftung im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden

§ 5. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

Die Mitgliedschaft in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.

Die Mitgliedschaft in einem der Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.

Die Organe der Stiftung geben sich Geschäftsordnungen; die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsbeirat.

§ 6. Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes der GEW Oldenburg-Stadt (im folgenden: GEW-Vorstand) oder ein von diesem benanntes Mitglied der GEW gehört dem Vorstand an.

Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter bestellt.

Der Stiftungsvorstand wird jährlich vom Stiftungsbeirat gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Stiftungsvorstand erteilt dem Stiftungsbeirat jährlich oder auf Anforderung Bericht über die Arbeit der Stiftung.

Der Stiftungsvorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Er ist für die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens zuständig. Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit.

Je zwei Mitglieder vertreten die Stiftung zusammen und einvernehmlich nach außen. Sie regeln auch die Geschäfte der Stiftung im Sinne der Vorstandsbeschlüsse.

§ 7. Stiftungsbeirat

Der Stiftungsbeirat besteht aus den Mitgliedern des GEW-Vorstands. Sie scheiden aus mit Ablauf ihrer Amtszeit im GEW-Vorstand und werden ersetzt durch die neugewählten Mitglieder des GEW-Vorstands. Mit der Wahl in den Stiftungsvorstand scheiden Mitglieder des Stiftungsbeirats aus dem Stiftungsbeirat aus.

Der Stiftungsbeirat überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands und berät ihn bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er entscheidet über die Entlastung des Stiftungsvorstands nach Vorlage dessen jährlichen Rechenschaftsberichts. Er kann ein Mitglied des Stiftungsvorstands wegen grober Pflichtverletzung nach Anhörung mit Zweidrittelmehrheit abwählen.

§ 8. Änderung und Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsbeirat der Stiftung durch Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit einen neuen Zweck geben oder sie auflösen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Stiftung an den Heinrich-Rodenstein-Fonds e.V. mit Sitz in der Reifenberger Str. 21 in 60489 Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Änderung der Organisationsstruktur der GEW treten an die Stelle des Kreisverbands Oldenburg-Stadt und deren Organe die entsprechende Einrichtung, der die Oldenburger GEW-Mitglieder angehören, und deren Organe.

§ 9. Zuständige Behörden

Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Veränderung der Stiftung und das Erlöschen der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.